

(2) Vom Betriebsleiter bzw. Leiter der Einrichtung sind Maßnahmen zur Verhütung von Boden- und Waldbränden in der Umgebung der Sprengmittellager und Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen anzuordnen.

(3) Anschlußgleise für den Sprengmitteltransport auf dem Gelände von Sprengmittellagern müssen so verlegt sein, daß Verbrennungs- und Feuerlokomotiven nicht näher als 50 m an ein Sprengmittellagergebäude oder eine Sprengmittelaufbewahrungseinrichtung heranfahren können und elektrische Bahnen mit Fahrleitungsbetrieb nicht näher als in 20 m Entfernung vorbeigeführt werden.

(4) Kraftfahrzeuge oder Akku-Lokomotiven dürfen bei Einhaltung besonderer Sicherheitsbestimmungen unmittelbar an die Sprengmittellagerräume heranfahren. In Ausnahmefällen können maschinelle Transporteinrichtungen innerhalb des Sprengmittellagers verwendet werden. Genehmigungen hierzu erteilen die gemäß § 4 Abs. 2 zuständigen Organe.

(5) Leeres Verpackungsmaterial von Sprengmitteln und andere nicht zur Einrichtung des Lagers gehörende oder zum Arbeitsablauf benötigte brennbare Materialien dürfen nicht innerhalb der Sprengmittellagerräume und -vorräume sowie näher als in 20 m Entfernung von dieser aufbewahrt werden.

(6) In den Sprengmittellagerräumen ist für Roste und Regale nicht bzw. nicht brennbares Material zu verwenden. Bei der Lagerung von Pulversprengstoffen dürfen die Regale nur aus solchen Materialien bestehen, bei denen eine Funkenbildung ausgeschlossen ist.

(7) Alle Sprengmittellager müssen mit Feuerlöschgeräten ausgerüstet sein, die für die Bekämpfung von Entstehungsbränden notwendig sind. Über die Art, Anzahl und Verteilung entscheidet das für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme von Sprengmittellagern zuständige Organ.

(8) Die Lagerung und Aufbewahrung von labormäßig hergestellten Sprengmitteln hat nach den für Laboratorien geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen zu erfolgen.

### §33

#### Blitzschutz

(1) Sprengmittellager über Tage müssen gegen Blitzeinwirkungen geschützt sein.

(2) Die Errichtung, Überwachung und periodische Überprüfung von Blitzschutzanlagen hat nach den dafür geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen und Standards zu erfolgen.

(3) Elektrische Leitungen dürfen nicht über Sprengmittellager hinwegführen.

### §34

#### Lagerung

(1) In Sprengmittellagern dürfen nur die in der Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme von Sprengmittellagern aufgeführten Sprengmittelarten bis zu der genehmigten Höchstlagermenge gelagert werden.

den. Eine Lagerung anderer Sprengmittelarten oder eine Erhöhung der Lagermenge bedarf der Genehmigung.

(2) In einem Sprengmittellager sind Sprengstoffe nach Arten getrennt zu lagern.

(3) Folgende Sprengstoffarten und Zündmittel dürfen nicht in einem Lager zusammen gelagert werden:

- a) Pulversprengstoffe mit anderen Sprengstoffen, ausgenommen Ammonsalpetersprengstoffe,
- b) Chloratsprengstoffe mit Ammonsalpetersprengstoffen,
- c) rauchschwache Pulver und Nitrozellulose mit allen brisanten Sprengstoffen,
- d) Sprengschnüre mit anderen sprengkräftigen Zündmitteln,
- e) sprengkräftige Zündmittel mit allen Sprengstoffarten. Davon wird die Zusammenlagerung von Sprengschnur und Ammonsalpetersprengstoffen nicht betroffen.

(4) Sprengmittel sind in den Versandpackungen zu lagern. Pulversprengstoffe können auch in dicht verschlossenen Behältern aus Zinkblech, Holz, Leder, Hartpappe oder anderem nicht funkenreißendem Material gelagert werden. Gefäße aus funkenreißendem Material dürfen nicht zum Abmessen des Pulvers benutzt werden.

(5) Die Lagerung von Sprengmitteln in Vorräumen des Sprengmittellagers ist verboten.

(6) Transportbehälter, die noch Sprengmittel enthalten, sind, soweit sie nicht in Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen unter Tage aufbewahrt werden, von dem Sprengberechtigten nach Schichtschluß verschlossen im Sprengmittellager abzugeben und dort in den dafür bestimmten Räumen aufzubewahren. Das Sprengnachweisbuch ist in dem jeweiligen Sprengmittelbehälter aufzubewahren. Sprengmittel dürfen bis zur nächsten Schicht des betreffenden Sprengberechtigten, jedoch höchstens 6 Tage, in diesen Behältern verbleiben.

(7) Über eine Miteinlagerung von Sprengmitteln durch andere Betriebe oder Einrichtungen entscheidet der Rechtsträger des jeweiligen Sprengmittellagers. Er hat sich davon zu überzeugen, daß der Miteinlagerer im Besitz einer Erlaubnis zum Verkehr mit Sprengmitteln und in der amtlichen Sprengmittelverbraucherliste eingetragen ist. Die genehmigte Höchstlagermenge darf jedoch nicht überschritten werden.

### §35

#### Lagerung von sprengkräftigen Zündmitteln

(1) Die Lagerung von sprengkräftigen Zündmitteln hat in verschlossenen Nischen oder Kammern zu erfolgen. Bei geschlossenen Lagersystemen (z. B. mehrere Lagerbunker) können sprengkräftige Zündmittel auch in besonderen Zündmittellagern gelagert werden.

(2) Die Türen der Nischen oder Kammern müssen aus Stahlblech hergestellt und mit einem Sicherheitskastenschloß versehen sein.